

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 92 (2005)
Heft: 6: Beliebte Orte = Lieux prisés = Popular places

Rubrik: bauen + rechten : Schweizerische Baurechtstagung in Fribourg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

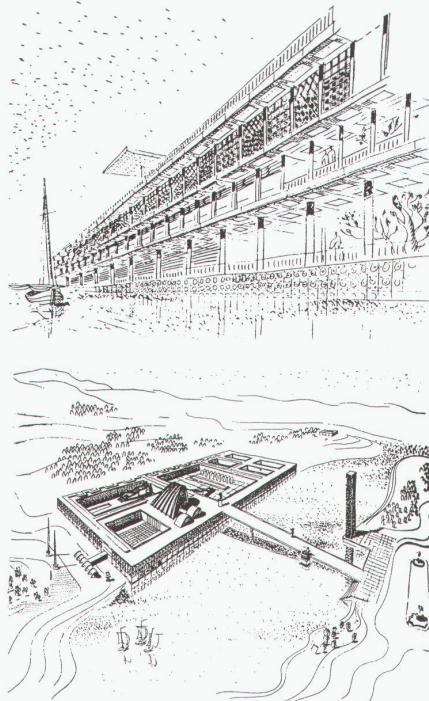
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leserbrief

Zur Rezension «Wessen Geschichte spiegelt sich in Chandigarh?» in *wbw* 12 | 2004, S. 57–58

Die in *wbw* 12 | 2004 publizierte Besprechung eines Buches über Chandigarh hat mich dazu bewogen, Ihnen ein paar – vor fünfzig Jahren geäuserte – Gedanken des polnischen Architekten Maciej Nowicki zukommen zu lassen, der im Büro von Albert Mayer in New York als Erster am Masterplan für die neue Hauptstadt des indischen Staates gearbeitet hatte. In diesem Entwurf, wie auch in seinen anderen Projekten, zeigte Nowicki den Weg auf, den eine humanistische Kultur einzuschlagen hat, um unsere Zivilisation vor Sterilität und Entmenschlichung zu bewahren. Das vordringliche Anliegen Nowickis war der «Mensch», den er als Hauptgrundlage für die Architektur betrachtete und der in allen seinen Skizzen für Chandigarh gegenwärtig ist, als Wesen aus Fleisch und Blut oder als Skulptur. Auch die Natur ist überall: die Vegetation und das Wasser. Damals wie heute war und ist der Einbezug der Vegetation in Chandigarh wesentlich für das Leben der Verkehrsadern und Fussgängerverbindungen im öffentlichen Raum. Nowicki hatte für die Bewohner und Arbeiter von Chandigarh überdies einen grossen Park mit einem um das Kapitol herum angelegten See geplant.

In virtuosen Zeichnungen vereinigt Nowicki in glücklicher Weise all die gültigen Elemente der zeitgenössischen Architektur mit einer vom Menschlichen geprägten Eleganz, die dem heutigen Chandigarh abgeht. Nowickis Skizzen vermitteln eine schlichte, anmutige Schönheit, verbunden mit einem Gefühl für das Räumliche, das heute – in Chandigarh wie in anderen Teilen der Welt – in Vergessenheit geraten zu sein scheint. Dem Team von Le Corbusier, das nach dem Unfalltod Nowickis schliesslich beigezogen wurde, ist es nicht gelungen, in einer zeitgenössischen plastischen Sprache, das Wesen der lokalen Lebenstradition zu treffen, was als Hauptidee hinter Nowickis der Freiheit verpflichtetem Schaffen stand.



Zeichnungen für das Kapitol in Chandigarh von Maciej Nowicki



Schweizerische Baurechtstagung in Fribourg

Unter der Leitung von Prof. Dr. Hubert Stöckli fand im März 2005 die 16. Schweizerische Baurechtstagung des Instituts für Schweizerisches und Internationales Baurecht in Fribourg statt. Die jeweils modular aufgebaute Tagung erfreut sich grosser Beliebtheit. Sie ermöglicht es den Teilnehmern, während zweier Tage aus einer Vielzahl von Vorträgen, Workshops und weiteren (Plenums-)Veranstaltungen ein individuelles, qualitativ hochstehendes Programm zusammen zu stellen. Ganz bewusst richtet sich die Baurechtstagung nicht nur an BaujuristInnen; sie versteht sich vielmehr als Weiterbildungs- und Austauschplattform für alle, die mit Bauen zu tun haben. Dementsprechend wird sie z. B. auch von öffentlichen und privaten Bauherren, UnternehmerInnen, RichterInnen, TreuhänderInnen und Verbänden besucht. Noch immer spärlich vertreten waren, wie schon in den Jahren zuvor, die Architekten und ihre Interessenvertreter, namentlich ihre Berufsverbände; ein meines Erachtens schwerwiegendes Versäumnis, angesichts der Tatsache, dass die Tagung einen seltenen Anlass bietet, wo Spezialisten verschiedenster Sparten des Baus erreicht und aktuelle Probleme und Entwicklungstendenzen im Bauwesen besprochen werden können. Dabei werden Meinungen ausgetauscht und gebildet, die später ihren Niederschlag in der Arbeit der Teilnehmer finden und damit nicht zuletzt auch in der Rechtsprechung, in Verbandsnormen und in der juristischen Literatur ihre Wirkung zeigen. Als Aufruf, das interdisziplinäre Denken im Dienst der Sache zu pflegen, darf deshalb auch der Anstoss von Herrn Prof. Hubert Stöckli verstanden werden, für die Ausarbeitung der Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) künftig neben Baufachleuten auch JuristInnen einzusetzen. Die Tatsache, dass die Veranstalterin mit Markus Peter einen Architekten eingeladen hat, um vor dem Plenum über seine Erfahrungen und Prognosen

Adam Milczynski Kaas, Professor an der Escuela de Arquitectura Universidad de Navarra, Pamplona, Spanien.
Übersetzung aus dem Französischen: Christa Zeller

Anmerkung der Redaktion: Der polnische Architekten Maciej (Matthew) Nowicki, leistete bis zum seinen Tod durch einen Flugzeugabsturz über Ägypten am 31. August 1950 einen massgeblichen Beitrag zum Entwurf der Stadt Chandigarh. Die Rezension von «Chandigarh's Le Corbusier» von Vikramaditya Prakash ist nicht auf die frühe Phase des Entwurfs, in der Albert Mayer und Matthew Nowicki ihren Beitrag leisteten, eingegangen. Das Buch erwähnt aber den Architekten Nowicki, hauptsächlich seine Zeichnungen, denen «ein vage «indisches» Gefühl» zugeschrieben wird (S. 42). Weiter vermutet Prakash, dass Le Corbusier Nowickis Zeichnungen für ein Kapitol in der Mitte eines Sees gesehen hat, dass er allerdings «aus Angst vor einem sichtbaren Einfluss» diese Idee weder in Chandigarh noch für den Plan des 100 Meilen nördlich gelegenen Staudamms Bhakra Nangal aufnehmen wollte (Anm. 25, S. 164). Lewis Mumford hat Nowicki 1954 im «Architectural Record» im Text «The Life, the Teaching and the Architecture of Matthew Nowicki» Tribut geleistet. svf

im Zusammenhang mit Urbanisierungskonflikten zu referieren, zeigt, dass umgekehrt auch die Meinung der Architekten interessiert. Dieser Umstand sollte in Zukunft vermehrt genutzt werden, damit an dieser Veranstaltung auch die Anliegen und Interessen der Architekten Gehör finden. Angeboten wurden u. a. die folgenden Veranstaltungen (mit kurzem inhaltlichem Überblick):

Private Baunormung

Prof. Dr. Hubert Stöckli Die private Baunormung, bestehend aus dem Vertragsrecht und den technischen Normen, hat u. a. mit der Einführung der Normenreihe «Allgemeine Bedingungen Bau» des SIA, kurz ABB, eine wichtige Erneuerung erfahren. Bisher sind sechs Einzelnormen erschienen, die allgemeine Vertragsbedingungen für unterschiedliche Arbeitsgattungen aufstellen. Weitere sind in Vorbereitung. Als private Regelwerke müssen sie von den Parteien vertraglich übernommen werden, um Geltung zu erlangen. Ihre Besonderheiten, ihr Verhältnis zur SIA-Norm 118 aber auch eine inhaltliche Beurteilung aus juristischer Sicht sowie weitere Neuentwicklungen im privaten Normenbereich waren Thema dieses Vortrages.

Renovation von Stockwerkeigentum

Prof. Dr. Jörg Schmid Stockwerkeigentum erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Im Zusammenhang mit Umbauvorhaben und Renovationen stellt sich deshalb immer häufiger die Frage, ob bzw. wie weit ein Bauherr allein über bauliche Massnahmen entscheiden kann, also wo ihm Schranken gesetzt sind bzw. wann er die Angelegenheit der Stockwerkeigentümergemeinschaft unterbreiten muss und schliesslich wer für die Kosten der tätig gewordenen Unternehmer haftet.

Geistiges Eigentum der Planer

Prof. Dr. Eugen Marbach Der Referent zeichnet die Grenzen des Urheberrechtsschutzes auf. Seine Bilanz ist für die Architekten ernüchternd; in einer frühen Planungsphase hält er den Urheberrechtschutz für einen Mythos, da blosse Ideen und

Konzepte nicht geschützt seien, und in der fortgeschrittenen Planungsphase könne in der Regel ein Projekt so angepasst werden, dass der Urheberrechtsschutz umgangen werden könne. Neue Tendenzen zum Schutz gestalterischer Arbeiten, die sich aus dem Designschutz und dem Patent- und Markenrecht ergeben, gelte es deshalb aufmerksam zu verfolgen; derzeit seien sie aber nur von geringem konkreten Nutzen.

Garantien und Bürgschaften

Prof. Dr. Viktor Aepli Von grosser praktischer Bedeutung ist hingegen die Absicherung von Unternehmerleistungen durch Garantien und Bürgschaften. Der Vortrag erlaubt einen vertieften Einblick in deren Ausgestaltung, Grenzen und Möglichkeiten und zeigt Alternativen auf, die eine bestmögliche Absicherung gewährleisten.

Enteignung und Entschädigung

Prof. Dr. Peter Hänni Der Referent geht den Voraussetzungen für formelle und materielle Enteignungen nach und zeichnet die Probleme auf, die sich im Zusammenhang mit der Enteignungsentschädigung stellen können.

Versicherungen von Bauschäden

PD Dr. Stephan Fuhrer Bauversicherungen als Teil des Risk-Management sind das Thema dieses Workshops; er vermittelt einen Überblick über die verschiedenen Bauversicherungen, gibt Anleitung über deren Koordination sowie darüber, wie das Rückgriffsrecht unter den Versicherungen funktioniert und geht schliesslich auf die zahlreichen aktuellen Revisionen im Versicherungsrecht ein.

Koordination komplexer Bauverträge

RA Dr. Roland Hürlmann Von Gesetzes wegen ist der Bauherr verpflichtet, für die Koordination der an Bau Beteiligten besorgt zu sein. In der Regel wird er diese Aufgabe jedoch auf den General- oder Totalunternehmer oder aber auf die Planer überwälzen. So gehört die Koordination in den Planerverträgen meist zu den üblichen Pflichten der Planer, wie auch aus SIA 102, 103 oder 112 her-

vorgeht. Da die einzelnen Verträge von Gesetzes wegen in Bezug auf Bestand und Inhalt voneinander unabhängig sind, ist es sehr wichtig, dass sie miteinander verknüpft werden. Tut der für die Koordination Verantwortliche dies nicht, läuft er Gefahr, für die daraus erwachsenen Nachteile einzustehen zu müssen, etwa wenn die Subunternehmer nur zu geringeren Leistungen verpflichtet werden können als jene, zu denen sich der Generalplaner gegenüber dem Bauherrn verpflichtet hat. Mit vielen äusserst nützlichen Hinweisen vermittelt der Referent das Know-how, das nötig ist, um die verschiedenen Verträge durch entsprechende Klauseln sinnvoll zu verknüpfen.

Bauverzögerungen und ihre Folgen

RA Dr. Anton Henninger Wie verbindlich sind Termine und Fristen? Wann und wie können sie angepasst werden? Und welches sind die Folgen von Verzögerungen? Diesen und anderen Fragen rund um Bauverzögerungen geht der Referent in seinen Ausführungen nach.

Den Abschluss bildet ein Überblick über die neuesten Urteile im Baurecht (Prof. Dr. Hubert Stöckli, Prof. Dr. Alexandra Rumo-Jungo, Dr. Peter Hänni u. a.)

Die nächste Baurechtstagung in Fribourg findet am 6./7. bzw. 13./14. März 2007 statt. Weitere Auskünfte zur Veranstaltung und Bestelladresse für die ausführliche Tagungspublikation 2005 (in deutscher oder französischer Sprache) zum Preis von Fr. 190.–: Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht, Universität Freiburg, Chemin des Grenadiers 2, 1700 Fribourg, Tel. 026 300 80 40, Fax 026 300 97 20, e-mail Baurecht@unifr.ch. Isabelle Vogt